



Amt der Wiener Landesregierung

Bundesministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Konsumentenschutz

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 82345
Fax: +43 1 4000 99 82310
E-Mail: post@md-r.wien.gv.at
www.wien.at

MDR - 453934-2018-4

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das Hebammengesetz, das Kardiotechnikergesetz, das MTD-Gesetz, das Medizinische Assistenzberufe-Gesetz, das Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz, das Sanitätergesetz, das Zahnärztesgesetz, das Zahnärztekammergesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-, Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Notarversicherungsgesetz 1972, das Apothekengesetz, das Arzneimittelgesetz, das Medizinproduktegesetz, das Patientenverfügungsgesetz, das Ärztesgesetz 1998, das Musiktherapiegesetz, das Psychologengesetz 2013, das EWR-Psychologengesetz, das Psychotherapiegesetz, das EWR-Psychotherapiegesetz, das Bundesgesetz über die Durchführung von ästhetischen Behandlungen und Operationen, das Tierärztesgesetz, das Gentechnikgesetz, das Gesundheitstelematikgesetz 2012, das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, das Landarbeitsgesetz 1984, das Bundesbehinderten gesetz, das Bundespflegegeldgesetz, das Heimopferrentengesetz und das Kriegsgefangenen schädigungsgesetz geändert werden (Erwachsenenschutz-Anpassungsgesetz für den Bereich des Bundes ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz - ErwSchAG BMASGK);
Begutachtung;
Stellungnahme**

Wien, 1. Juni 2018

zu BMASGK-90000/0028-IX/2018

Zu dem mit Schreiben vom 25. Mai 2018 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Art. 2 Z 3 (§ 22a Abs. 1 Z 1 Hebammengesetz), Art. 8 Z 3 (§ 46 Abs. 1 Z 1 Zahnärztegesetz) und Art. 19 Z 3 (§ 62 Abs. 1 bis 4 Ärztegesetz 1998):

Bislang war im Hebammengesetz, im Zahnärztegesetz und im Ärztegesetz 1998 geregelt, dass bereits die Einleitung und Fortsetzung eines Verfahrens über die Bestellung eines Sachwalters für die angeführten Berufsgruppen eine vorläufige Untersagung der Berufsausübung zur Folge hatte.

Im vorliegenden Gesetzesentwurf soll diese Bestimmung nunmehr dahingehend abgeändert werden, dass erst im Falle einer Bestellung einer (einstweiligen) gerichtlichen Erwachsenenvertretung eine vorläufige Untersagung der Berufsausübung erfolgen soll.

Begründet wird dies in den Erläuterungen damit, dass die bisherigen Maßnahmen im Hinblick auf das neue Erwachsenenschutzrecht als „überschießend“ angesehen werden. Diese Ansicht ist nicht nachvollziehbar, da eine vorläufige Untersagung der Berufsausübung in erster Linie dem Schutz (einer Vielzahl) von Patientinnen und Patienten dient und daher nicht bis zum Abschluss des Verfahrens zugewartet werden sollte.

Zu Art. 19 Z 3 (§ 62 Abs. 1 bis 4 Ärztegesetz 1998):

Die Formulierung des § 62 Abs. 1 Z 1 Ärztegesetz 1998 soll zukünftig lauten:

In Wahrung des öffentlichen Wohles und bei Gefahr in Verzug hat die Landeshauptfrau/der Landeshauptmann Ärztinnen/Ärzten die Ausübung des ärztlichen Berufes bis zum rechtskräftigen Abschluss eines Verfahrens über die Bestellung einer (einstweiligen) gerichtlichen Erwachsenenvertretung [. . .] zu untersagen,

1. wenn eine (einstweilige) gerichtliche Erwachsenenvertretung [. . .] bestellt [. . .] worden ist.

Diese Formulierung (im Konkreten der Einleitungssatz in Zusammenschau mit der Z 1) erscheint im Hinblick auf die Erläuterungen, wonach die Untersagung der Berufsausübung erst mit der Bestellung einer (einstweiligen) gerichtlichen Erwachsenenvertretung erfolgen solle, widersprüchlich.

Es ist in den Erläuterungen zu präzisieren, ab wann der Landeshauptmann Ärztinnen und Ärzten die Berufsausübung vorläufig zu untersagen hat. Es wird angeregt, die Bestimmung bzw. die Erläuterungen dahingehend zu ergänzen.“

Für den Landesamtsdirektor:

OMR MMag. Michael Ramharter

Dr. Peter Krassa
Obersenatsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landes-
regierungen
3. Verbindungsstelle der
Bundesländer
4. MA 40
(zu MA 40 – GR – 455.743/2018)
mit dem Ersuchen um Weiter-
leitung an die einbezogenen
Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>